



Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

Energie- und Bauberatung
Energiesche Gebäudesanierung
Energiesparendes Bauen
Förderungen und Steuerabzüge
Stromspartipps
Heizsysteme im Vergleich
Sonneneenergienutzung

Messungen und Berechnungen
Gebäudehitzegrad
Luftdichtheitsmessung
Sonneneinstrahlungsdiagramme
Schimmel- und Feuchteberatung
Gebäudeenergiecheck

Schulprojekte
Die Welt braucht Energie
Energieausweis
Stromfresser auf der Spur
Energiedetektive unterwegs
Solarkids – Selbstbau von Sonnenkollektoren

Aktionen und Projekte
Selbstbau von Sonnenkollektoren
Wärmecheck für mein Haus
Stromsparen – mehrfach gewinnen
Energiespartibel

30. Wohnbau  **MESSE**


Förderungen im Überblick

Christine Romen
Dipl. Energieberaterin
Heizkesselwärterin

AFB Bildungs- und Energieforum

Pfarrhofstraße 60, Bozen
Tel.: 0471-254199
Fax: 0471 1880494
info@energieforum.bz
www.energieforum.bz

Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen



Energiebonus =
Kubaturbonus

Energiesparförderung

Wohnbauförderung

Vorfianzierung
Steuerabzüge

50%-Steuerabzug
Instandhaltung

65%-Steuerabzug
energetische Sanierung

Wärmekonto
Conto termico

© Christine Romen

Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

Energiebonus (Kubaturbonus) für energiesparendes Sanieren



© Christine Romen

Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

Energiebonus für energetische Sanierung

- Erweiterung um 20% bzw. 200 m³
- Energiebonus gilt nur bis zum **31.12.2019**

Sonderregelung für Dachgeschosse

Bei nicht bewohnbaren, rechtmäßig bestehenden Dachgeschossen, die für Wohnzwecke wiedergewonnen werden, kann der 200 m³ - Bonus auch überschritten werden, bis auf das für die Wohnbarkeit des Geschosses unbedingt erforderliche Ausmaß.

- ✓ die Baumasse darf dabei ausschließlich im Bereich des Dachgeschosses verwendet werden.
- ✓ die zulässige Gebäudehöhe darf um höchstens 1 Meter überschritten werden.

Regelung in Wohnbauzonen

Eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudehöhe um bis zu 3 Meter ist auch ohne Abänderung des Durchführungsplanes gestattet (sofern Gemeinde nichts anders vorsieht!).

Es ist jedoch zu gewährleisten, dass die Höhe der Außenwand nicht größer ist als der Abstand zum gegenüberliegenden Gebäude.

© Christine Romen

Energieforum Südtirol
 Ihr Partner in allen Energiefragen

Energiebonus für energetische Sanierung

Voraussetzungen

- das Gebäude muss vor dem 12.01.2005 errichtet worden sein bzw. vor diesem Datum über die Baukonzession verfügt haben
- das gesamte Gebäude muss im Zug der Renovierung von einer niedrigeren KlimaHaus-Klasse auf mindestens KlimaHaus C – Standard saniert werden oder mit der Zertifizierung R eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes erreichen
- das Gebäude muss vorwiegend für Wohnzwecke genutzt werden (50% + 1)
- bei der Erweiterung muss es sich um Baumasse für Wohnzwecke handeln
- das Gebäude muss eine Baumasse über Erde von wenigsten 300 m³ aufweisen

Bei Gebäuden mit mehreren Eigentümern und Kondominien muss zusätzlich, aus einem eigenen Beschluss, die Zustimmung sämtlicher Eigentümer hervorgehen.

© Christine Romen

Energieforum Südtirol
 Ihr Partner in allen Energiefragen

Energiebonus für energetische Sanierung

Abbruch und Wiederaufbau

Für den Abbruch und Wiederaufbau bzw. dem Abbruch um mehr als 50%, gilt derselbe **Energiebonus wie für den Neubau**:

		Gültig bis 31.12.2019	
KlimaHaus-Standard		normal	„nature“
A		Minimum	10%

© Christine Romen

Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

Energiesparförderung des Landes Amt für Energieeinsparung



© Christine Romen

Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

Energiesparförderung

für Maßnahmen zur Energieeinsparung, Verbesserung der Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen

- **Wärmedämmung von Dächern, Außenmauern, obersten und untersten Geschossdecken, Lauben und Terrassen an bestehenden Gebäuden**
- **Austausch der Fenster und Fenstertüren**
- **Energetische Sanierung einzelner Baueinheiten** (Wärmedämmung Dach, Außenmauern, Kellerdecke, Austausch Fenster, Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung)
- **Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung**

Voraussetzungen:
Baukonzession vor dem 12.01.2005 sowie Zertifizierung des Gebäudes als KlimaHaus C oder Erreichen des Gütesiegels R oder das Erreichen der U-Werte.
Bei einer energetischer Sanierung einzelner Baueinheiten: Gütesiegel R für Baueinheit erforderlich.

Beitragshöhe:
50% der anerkannten Kosten
70% bei Kondominien mit mindesten 5 Baueinheiten
30% wenn nur die U-Werte eingehalten werden (gilt für Wärmedämmung Bauteile)

© Christine Romen

Energieforum Südtirol
 Ihr Partner in allen Energiefragen

Energiesparförderung

- **Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen**

Voraussetzungen:
Baukonzession vor dem 30.06.2000

zudem müssen die vorgesehenen Maßnahmen eine Reduzierung der Durchflüsse und des Stromverbrauches der Umwälzpumpen mit sich bringen.

Beitragshöhe:
50% der anerkannten Kosten

- Der Beitrag kann nur gewährt werden, wenn die geltenden Richtlinien über die verbrauchsabhängige Erfassung des Energiebedarfes eingehalten werden.



Quelle: VIZ

© Christine Romen

Energieforum Südtirol
 Ihr Partner in allen Energiefragen


Energiesparförderung

- **Einbau von thermischen Solaranlagen**

Voraussetzungen:
Die Sonnenkollektoren müssen gemäß dem Qualitätslabel Solar Keymark zertifiziert sein.

Beitragshöhe:
50% der anerkannten Kosten

Hinweis: im Einzugsgebiet eines Fernheizwerkes werden keine Beiträge für Solaranlagen vergeben.



© Christine Romen

Energieforum Südtirol
 Ihr Partner in allen Energiefragen

Energiesparförderung

- **Einbau von automatisch beschickten Heizanlagen für feste Brennstoffe, wie Hackschnitzel und Pellets, sowie der Einbau von Stückholzanlagen**
- **Einbau von Wärmepumpen**

Voraussetzungen:
 Baukonzession vor dem 12.01.2005 sowie Zertifizierung des Gebäudes als KlimaHaus C oder Erreichen des Gütesiegels R
 Versorgt die Anlage mind. drei verschiedene Gebäude, kann von der Einhaltung des KlimaHaus-Standards abgesehen werden.

Beitragshöhe:
 50% der anerkannten Kosten

Hinweis: keine Beiträge im Einzugsgebiet eines Fernheizwerkes. Wird die produzierte Wärme verkauft, muss der Antrag gemäß Richtlinien zur Förderung der Fernwärme eingereicht werden. Zudem kann der Beitrag nur gewährt werden, wenn die geltenden Richtlinien über die verbrauchsabhängige Erfassung des Energiebedarfes eingehalten werden.

© Christine Romen

Energieforum Südtirol
 Ihr Partner in allen Energiefragen

Energiesparförderung

Ansuchen

Vor Beginn der Arbeiten anhand eigenen Formblatt
 Die Datenblätter müssen von einem Techniker oder Handwerker unterzeichnet werden.

Innerhalb 1. Jänner und 30. Juni eines jeden Jahres

Mindestausgabe: 3.500 Euro zuzügl. MwSt.


Zuständiges Landesamt: Amt für Energieeinsparung

Die Beiträge von Seiten des Amtes für Energieeinsparung sind mit keinen weiteren Beiträgen oder Förderungen sonstiger Art kumulierbar!

© Christine Romen

Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

50% Steuerabzug für Instandhaltungs-, Sanierungs-, Umbau- und Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden



© Christine Romen

Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

50% Steuerabzug für Sanierungsarbeiten

- 50% Steuerabzug für Instandhaltungs-, Sanierungs-, Umbau- und Wiedergewinnungsarbeiten an bestehenden Wohnungen
- Höchstbetrag 96.000 Euro pro Wohneinheit und Maßnahme
- Zahlung innerhalb 31.12.2018

Diese Art der Förderung setzt voraus, dass Steuern bezahlt werden, da es sich um einen Abzug von der IRPEF handelt.

Wer kann den Steuerabzug in Anspruch nehmen?
Der Eigentümer der Immobilie, der Mieter, Fruchtnießer, nackte Eigentümer, Leihnehmer und Familienmitglieder (Ehegatte, Verwandte bis zum 3. Grad, Verschwägerete bis zum 2. Grad), sowie der/die in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebende PartnerIn, sofern die genannten Personen mit dem Besitzer bzw. Halter der Immobilie zusammenleben und die Kosten tragen.

Die Gemeinschaftsanteile werden direkt über das Kondominium bzw. Mini-Kondominium und dessen Steuernummer abgewickelt.

Hinweis: bei Auflösung des Miet-, bzw. Leihvertrages kann der Mieter bzw. Leihnehmer den Steuerabzug weiterhin nutzen. Im Falle einer Erbschaft geht das Recht an den Erben über der die Immobilie dann tatsächlich benutzt (gilt nicht für Möbel- und Elektrogerätebonus).

© Christine Romen

50% Steuerabzug für Sanierungsarbeiten

Förderungswürdige Sanierungsarbeiten


- **außerordentliche Instandhaltungsarbeiten** wie z.B. der Austausch von Fenstern, der einer Heizanlage oder eines Aufzuges, der Einbau oder die Ergänzung der sanitären Anlagen oder diverse Energiesparmaßnahmen (Wärmedämmung)
- **Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten**, wie z.B. das Öffnung von neuen Fenstern und die Errichtung von Balkonen
- **bauliche Umgestaltung und andere förderungswürdige** wie z.B. Arbeiten zur Anpassung an diverse Sicherheitsbestimmungen, Abbau architektonischer Barrieren für Personen mit Handycup, Änderung der Zweckbestimmung der Einheiten, Änderung der Nebenräume für Wohnzwecke, Verkabelung von Gebäuden, Schallsisolierung (z.B. Austausch Fensterscheiben) und dergleichen.
- der **Ankauf einer Photovoltaikanlage** für ein bestehendes Gebäude. Vorausgesetzt die durch die PV-Anlage erzeugte Energie dient grundsätzlich dem Energiebedarf der Wohnung und sie darf eine Leistung von 20kWp nicht überschreiten.

© Christine Romen

50% Steuerabzug für Sanierungsarbeiten

- **Ordentliche Instandhaltungsarbeiten**
Ordentliche Instandhaltungsarbeiten können nur bei den Gemeinschaftsanteilen an Kondominien steuerlich abgesetzt werden. Dazu zählen z.B. der Austausch von Bodenbelägen, die Erneuerung des Verputzes und die Malerarbeiten.
- Auch **Planungs- und Projektierungsspesen** oder andere freiberuflichen Leistungen, Mehrwertsteuer, Stempelsteuer, Baukostenausgaben (Garagen, techn. Zubauten) und Gebühren, welche im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten anfallen können abgesetzt werden.
- der **Ankauf bzw. der Bau einer Autobox (Garage) oder Parkplätze**. Diese Ausgaben werden im Falle des Baus und des Kaufes steuerlich begünstigt. Vorausgesetzt die Autobox bzw. Parkplätze bleibt ein fixer Bestandteil der Wohnung, d.h. sie dürfen nicht getrennt von der Wohnung verkauft werden.

© Christine Romen



Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

50% Steuerabzug für Sanierungsarbeiten


- **Ankauf einer bereits sanierten Wohnung**
 Für den Ankauf ist ein Steuerabzug von 25% des Kaufpreises (inkl. MwSt.) vorgesehen, wobei der Höchstbetrag 96.000 € pro Wohnung / Baueinheit beträgt.

Der Ankauf einer wiedergewonnenen Wohnung berechtigt auch zur Nutzung des Steuerabzugs für Möbel- und Elektrogeräte.

- **Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten für das sanierte Gebäude**
 Höchstbetrag 10.000 Euro aufzuteilen auf 10 gleiche Jahresraten

<p>Möbel und Einrichtungsgegenstände Betten, Schränke, Kästen, Bücherregale, Schreibtische, Tische, Stühle, Kommoden, Divane und Sofas, Kredenzen, Matratzen und Beleuchtungsanlagen.</p>	<p>Energieeffiziente Haushaltsgroßgeräte Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten, Mikrowellengeräte, elektrische Heizgeräte, elektrische Kühlanlagen, elektrische Ventilatoren und Klimaanlage. Die Geräte müssen die Energieeffizienzklasse A+ bzw. die Backöfen A vorweisen können.</p>
---	---

© Christine Romen



Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

50% Steuerabzug für Sanierungsarbeiten

- **Neu 2018: „Grüne Bonus“**
 Steuerabzug für die Errichtung und Pflege von Gärten und Grünanlagen

 36% Steuerabzug bis zu einer Ausgabe von 5.000 Euro pro Wohneinheit

Darunter fallen die Begrünung von Gärten, Terrassen und Dächern, Bewässerungsanlagen oder Errichtung von Brunnen. Auch die Planung und Instandhaltung der Grünanlagen werden steuerlich begünstigt.

© Christine Romen

Kondominium / Mini-Kondominium

Bei Sanierungsmaßnahmen am **Kondominium** (Gemeinschaftsanteile) steht der Steuerabzug nur dann zu, wenn **alle Kondominiumsbesitzer** ihre Anteile bezahlt haben. Der Verwalter bzw. der vom Kondominium Beauftragte muss vor Beginn der Arbeiten das Geld haben.

Wenn ein Mehrfamiliengebäude aus **weniger als 9 Wohneinheiten** besteht und mehr als ein Besitzer vorhanden ist, besteht generell keine gesetzliche Pflicht ein Kondominium mit eigener Steuernummer zu gründen und einen Verwalter zu ernennen.

Werden jedoch **Sanierungsarbeiten an den Gemeinschaftsanteilen** vorgenommen für welche ein **Steuerabzug** in Anspruch genommen werden soll, so muss vor Beginn der Arbeiten beim Steueramt eine Steuernummer für das Mini-Kondominium (condominio minimo) beantragt werden.

Zudem müssen die jeweiligen Rechnungen auf das Mini-Kondominium ausgestellt und bei der Bankeinzahlung die Steuernummer des Kondominiums und des Verwalters bzw. vom Mini-Kondominium Beauftragten angeführt werden.

Die Zahlungen können entweder auf dem Konto des Mini-Kondominiums belastet werden oder auf das bestehende Konto eines delegierten Miteigentümers, der die Spesen anteilmäßig mit den Miteigentümern abrechnet.

Abbruch und Wiederaufbau / Erhöhung Kubatur

o Abbruch und Wiederaufbau ohne Erweiterung

Steuerabzug möglich – auch wenn nicht dasselbe Erscheinungsbild (sagoma) beibehalten bleibt (seit 21. August 2013 – decreto fare - Gesetz Nr. 90/2013)

o Abbruch und Wiederaufbau mit Erweiterung

Bei Abbruch und Wiederaufbau mit gleichzeitiger Erhöhung der Baukubatur steht kein Steuerabzug zu, da es sich hierbei um einen Neubau und nicht eine Sanierung handelt

o Erhöhung Kubatur

Wird im Zuge einer baulichen Umgestaltung die Kubatur erhöht, so stellt dies keinen Ausschlussgrund aus dem Steuerabzug dar, jedoch können nur jene Arbeiten und Leistungen steuerlich abgesetzt werden, die das bestehende Gebäude betreffen.

Hinweis: wird nicht alles komplett abgerissen, so spricht man von einem Teilabbruch und somit einer Sanierung.

50% Steuerabzug für Sanierungsarbeiten

Welche Schritte sind erforderlich um den Steuerabzug nutzen zu können?

- **Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen** (Meldung an die Gemeinde, Baukonzession, Bauermächtigung, Baubeginnmeldung, Meldung Bauende, Ersatzerklärung)
- Für **Arbeiten die einem Risiko unterliegen** (notifica preliminare) ist zusätzlich **vor Beginn der Arbeiten** eine Mitteilung an das **Arbeitsinspektorat in Bozen** zu richten (telematischer Form). Wird dies versäumt bedeutet diese den Ausschluss.
- Firmen müssen die Zahlung der Sozialabgaben bezahlt haben – **DURC** aushändigen lassen
- **Überweisung** muss Zahlungsgrund angeführt werden (Gesetz Nr. 449/1997 Art. 16-bis DPR 917-86, Rechnungsdaten, Steuer-, MwSt.Nummern)
- Für Energiesparmaßnahmen und den Einsatz erneuerbaren Energien muss zusätzlich innerhalb **90 Tage nach Fertigstellung** der Arbeiten eine **Meldung** an die **ENEA** erfolgen.
- Steuerabzug kann nur genutzt werden wenn die **Gebäudeimmobiliensteuer** (sofern geschuldet) immer bezahlt wurde
- Angabe des **Steuerabzugs in der Steuererklärung**
- **Aufbewahrungspflicht** für alle relevanten Dokumente: 15 Jahre

Hinweis: Für Immobilien die **sowohl für Wohnzwecke, als auch für die Ausübung gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeiten** genutzt werden, steht der Steuerabzug in reduzierter Form zur Verfügung (Reduzierung um 50%).

Vorfinanzierung des Steuerabzuges durch das Land



Vorfinanzierung des Steuerabzuges durch das Land

Seit 01. Juli 2014 kann beim Amt für Wohnungsbau um eine Vorfinanzierung des Steuerabzuges (50%) angesucht werden.

Zinsloses Darlehen

Voraussetzungen

- Wohnung muss als Erstwohnung dienen
- Gesuchsteller muss das ausschließliche und volle Eigentum oder das Fruchtgenussrecht der sanierten Wohnung besitzen
- Wohnung muss in der Provinz sein
- Gesuchsteller muss den meldeamtlichen Wohnsitz in dieser Wohnung haben oder diesen innerhalb 6 Monaten nach Abschluss der Arbeiten in diese Wohnung verlegen
- Der Gesuchsteller muss seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz seit mind. 5 Jahren in der Provinz haben

Kosten für zinsloses Darlehen: Honorar Bauleiter für die Erstellung der Erklärung, Registergebühren (3% auf Darlehensbetrag), Registergebühren für Quittungsakt (0,5 % auf Darlehensbetrag) und Stempelmarken. Bankgarantie sofern frühzeitige Auszahlung beantragt wird.

Vorfinanzierung des Steuerabzuges durch das Land

Was ist erforderlich?

- Das Darlehen wird auf den theoretischen Gesamtbetrag des Steuerabzuges gewährt (Maximum 48.000 Euro)
- Rückzahlung des zinslosen Darlehens in 10 Jahresraten
- Erklärung eines Technikers über die voraussichtlichen Kosten für die Sanierung bzw. die bezahlten Rechnungen
- Ausfüllen des Gesuchsformulars
- Bei vorzeitiger Auszahlung ist zusätzlich eine Bankgarantie erforderlich
- Aus der Steuererklärung müssen die Kosten für die Sanierungsarbeiten hervorgehen

Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

65% Steuerabzug für energetische Sanierungsmaßnahmen



© Christine Romen

Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

65% Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

- ❖ Steuerabzug im Ausmaß von 65% von IRPEF bzw. IRES – nur abziehbar wenn Steuern geschuldet sind
- ❖ aufzuteilen auf 10 gleiche Jahresraten
- ❖ abzugsfähiger Höchstbetrag variiert je nach Maßnahme
- ❖ Zahlungen innerhalb 31.12.2018

Wer kann den Steuerabzug nutzen?
Gelten in selben Regelungen wie für 50% Steuerabzug

Zusätzlich können hier auch Unternehmen den Steuerabzug nutzen und zwar für jene Gebäude, welche zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit dienen. Wenn Gebäude z.B. vermietet oder saniert und danach verkauft werden, steht der Steuerabzug nicht zu.

Der Steuerabzug kann nur für **Gebäude** in Anspruch genommen werden, die **über eine Heizanlage verfügen** (gilt nicht für den Einbau von Solaranlagen), da das Ziel des Steuerabzuges die Energieeinsparung ist.

© Christine Romen

65% Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

Folgende Energiesparmaßnahmen können abgesetzt werden:

- **Energetische Optimierung, also Gesamtanierung eines bestehenden Gebäudes** sofern der gesetzlich vorgeschriebene Primärenergiebedarf eingehalten wird.

Abzugsfähiger Höchstbetrag: 100.000 € (max. Ausgabe 153.846 €)

Je nach Klimazone, Gebäudenutzung und Oberflächen/Volumenverhältnis (Kompaktheit des Gebäudes) gibt der Gesetzgeber unterschiedliche Grenzwerte vor.

Beispiel für energetische Sanierungsmaßnahmen: Austausch Heizanlage, Wärmedämmmaßnahmen, Fensteraustausch, Einbau Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung,

65% Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

- **Ausgaben an bestehenden Gebäuden, Teilen davon oder Immobilieneinheiten**, sofern diese die vorgegeben Wärmedämmwerte (U-Werte) einhalten.

Begünstigt werden Wärmedämmmaßnahmen an Außenwänden, Dächern, Decken und Böden, sowie dem Austausch der Fenster und Eingangstür und der Einbau von Beschattungssystemen (Markisen, Rollos, ...) zur Vermeidung von Überhitzungen.

Abzugsfähiger Höchstbetrag: 60.000 €

Der Steuerabzug für die Fenster, Türen und Verschattungen wurde 2018 auf 50% herabgesetzt.

Wärmedämmwerte (U-Werte) in W/m ² K	Klimazonen	
	E	F
Feste vertikale Strukturen (Mauern)	0,27	0,26
Feste horizontale Strukturen (Dächer, Decken)	0,24	0,23
Feste horizontale Strukturen (Böden)	0,30	0,28
Fenster einschließlich Fensterstöcke	1,8	1,6

65% Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

- o Austausch der alten Heizanlage und deren Ersetzung durch einen Brennwertkessel, eine Geothermieanlage, eine Wärmepumpe oder eine Biomasseanlage (Holz, Hackgut, Pellets, Mais), sowie die diesbezügliche Überprüfung und Anpassung des Verteilersystems. Auch der Austausch des traditionellen Systems für die Warmwasserbereiter und deren Ersetzen mit einer Wärmepumpe kann steuerlich abgesetzt werden.

Abzugsfähiger Höchstbetrag: 30.000 €

Der Steuerabzug wurde für weniger effiziente Brennwertgeräte, und Biomasseanlagen 2018 auf 50% herabgesetzt.

- o Anschaffung von Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung wobei die Sonnenkollektoren und der Wasserspeicher eine Garantie von mindestens 5 Jahre und die Elektroanlage und Zubehör für mindestens 2 Jahre aufweisen müssen.

Steuerlich abgesetzt werden kann der **Einbau von Sonnenkollektoren** (auch jene welche im Selbstbau erstellt werden) inkl. Zubehör und Warmwasserspeicher für die Warmwasserbereitung für den Hausgebrauch bzw. für die industrielle Anwendung, für Schwimmbäder, für Sportanlagen, für Altenheime und Pflegeheime, für Schulen und für UNI's.

Abzugsfähiger Höchstbetrag: 60.000 €

© Christine Romen

65% Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

- o Kauf, Installation und Inbetriebnahme multimedialer Vorrichtungen für die Fernsteuerung von Heizungs-, oder Warmwassererzeugungs- oder Klimatisierungsanlagen in den Wohneinheiten (Buildingautomation)
- o Austausch der alten Heizanlage und das Ersetzen mit einer Kraft-Wärmekoppelung, sofern durch den Austausch eine Einsparung der Primärenergie von mind. 20% erzielt wird.

© Christine Romen

65% Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

Wichtiges zu beachten

- ❖ Je nach Maßnahme müssen eine **eidesstattliche Erklärung** (asseverazione) eines befähigten Technikers über die Einhaltung der geforderten Mindeststandards bzw. Erfüllung der technischen Normen oder die Erklärung des Bauleiters oder entsprechende Erklärung im Energieausweis aufbewahrt werden. Für den Austausch der Fenster und den Einbau einer Heizanlage unter 100 kW ist das **Zertifikat des Herstellers** ausreichend. Für den **Selbstbau von Sonnenkollektoren** ist lediglich der Nachweis über den Besuch eines entsprechenden Kurses durch den Gesuchsteller ausreichend.
- **Energieausweis** (Certificato energetico) von einem befähigten Techniker berechnet und von der KlimaHaus-Agentur ausgestellt erforderlich für die Gesamtsanierung. Bei anderen energetischen Sanierungsarbeiten, wie z.B. dem Fensteraustausch in einzelnen Baueinheiten, dem Austausch der Heizanlage und den Einbau einer Warmwassersolaranlage ist der Energieausweis nicht zwingend erforderlich.
- Um in den Genuss des Steuerabzuges zu kommen muss **innerhalb 90 Tage nach Fertigstellung der Arbeiten** über das Internetportal der ENA (<http://finanziaria2018.enea.it/index.asp>) die entsprechenden Formblätter ausgefüllt werden.

© Christine Romen

65% Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

Gebäude

Der Steuerabzug kann für energetischen Sanierungsmaßnahmen an **bestehenden** (Eintragung ins Gebäudekataster bzw. Antrag auf Eintragung) Wohngebäuden, Büro- und Industriebauten und landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude genutzt werden.

Der Steuerabzug kann nur dann genutzt werden, wenn die **Gebäudeimmobiliensteuer** (sofern geschuldet) immer bezahlt wurde.

Bei **Abbruch und Wiederaufbau mit gleichzeitiger Erweiterung** kann der Steuerabzug nicht genutzt werden (Rundschreiben Nr. 39/E vom 01. Juli 2010 von der Agentur der Einnahmen).

Bei einer **Erweiterung des Gebäudes** (ohne Abbruch) wird der Steuerabzug nur auf die bestehende Bausubstanz gewährt (Kosten für Erweiterung und Bestand müssen getrennt aufgelistet werden). Achtung: Absatz 344 – energetische Gesamtsanierung kann in diesem Fall nicht angewandt werden - nur die einzelnen Maßnahmen (Absatz 345 – 347). Arbeiten, die auch die Erweiterung betreffen, wie z.B. die Heizanlage müssen verhältnismäßig aufgeteilt werden (z.B. laut Tausendsteltabelle), da ja für die Erweiterung kein Steuerabzug zusteht.

© Christine Romen

65% Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

Welche Schritte sind erforderlich um den Steuerabzug nutzen zu können?

- **Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen** (Meldung an die Gemeinde, Baukonzession, Bauermächtigung, Baubeginnmeldung, Meldung Bauende, Ersatzerklärung)
- **Innerhalb 90 Tage nach Fertigstellung der Arbeiten** müssen über das Internetportal der ENA (<http://finanziaria2015.enea.it/index.asp>) die entsprechenden Formblätter ausgefüllt werden. Die **Fertigstellung der Arbeiten** muss durch das Datum der Übergabe der Arbeiten bzw. der Kollaudierung bestätigt werden. Ist keine Übergabe notwendig muss die Fertigstellung durch andere Unterlagen, wie z.B. durch eine Erklärung des Lieferanten nachgewiesen werden. Eine Eigenerklärung durch den Gesuchsteller ist nicht ausreichend.
- **Überweisung** muss Zahlungsgrund angeführt werden (Gesetz Nr. G. 296/2006, Art. 1, Abs. 344 bis 347, Rechnungsdaten, Steuer-, MwSt.Nummern)
- Steuerabzug kann nur genutzt werden wenn die **Gebäudeimmobiliensteuer** (sofern geschuldet) immer bezahlt wurde
- Angabe des **Steuerabzugs in der Steuererklärung**
- **Aufbewahrungspflicht** für alle relevanten Dokumente: 15 Jahre

© Christine Romen

65% Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

NEU seit 2017: Bis zu 75% Steuerabzug für Kondominien

- **Seit 01.01.2017 kann in Abhängigkeit des Sanierungsumfanges und der erzielten Energieeinsparung für Kondominien der Steuerabzug im Ausmaß von bis zu 75% in Anspruch genommen werden. Die Zahlungen müssen innerhalb 31.12.2021 erfolgen.**

Der Steuerabzug kann im Ausmaß von **70%** genutzt werden, sofern **mindestens 25% der Gebäudehülle von einem Eingriff betroffen** sind. Dies ist z.B. dann der Fall wenn das gesamte Gebäude mit einer Wärmedämmung an den Außenwänden versehen würde.

75% Steuerabzug können dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Verbesserung des Energieverbrauches (prestazione energetica invernale ed estiva) erzielt wird. Dabei muss mindestens die mittlere Qualität gemäß des DM vom 26. Juni 2015 erreicht werden.

Die Spesen müssen innerhalb 01.01.2017 und 31.12.2021 getätigt werden. Der maximale Steuerabzug beläuft sich dabei auf 40.000 Euro pro Wohneinheit. Der Steuerabzug muss auch hier zu gleichen Teilen auf 10 Jahre aufgeteilt werden. Zudem muss jeweils innerhalb 28. Februar eines den Jahres die Daten bezüglich der Einzahlungen an die Agentur der Einnahmen gesandt werden.

Hinweis: die erreichten Ergebnisse müssen von einem befugten Techniker bestätigt werden (APE).

Der Steuerabzug kann auch an die Ausführungsfirmen, Esco oder andere Subjekte (außer Banken und Finanzinstitute) weitergegeben werden.

© Christine Romen

Energieforum Südtirol
 Ihr Partner in allen Energiefragen

Staatliche Förderung Conto termico - Wärmekonto



© Christine Romen

Energieforum Südtirol
 Ihr Partner in allen Energiefragen

Staatliche Förderung – Wärmekonto – Conto termico

Für Privatpersonen und Kondominien sieht das das Wärmekonto (Conto termico) für den Einsatz erneuerbarer Energien eine Förderung vor, welche zu gleichen Teilen auf 2 bzw. 5 Jahre aufgeteilt wird. Die Förderhöhe orientiert sich an der Art der Investition, der Leistung der Heizanlage und der Klimazone.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen muss innerhalb 60 Tage nach Fertigstellung der Arbeiten ein entsprechendes Gesuch (in elektronischer Form) an die GSE gestellt werden.

Geförderte Maßnahmen

- Austausch der alten Heizanlagen und deren Ersetzen durch eine elektrische oder gasbetriebene Wärmepumpe unter der Verwendung von Luft, Erdwärme oder Wasser als Energieträger, mit einer Nennleistung bis zu 1.000 kW
- Austausch des elektrischen Warmwasserboilers und das Ersetzen mit einer Wärmepumpe
- Einbau einer thermischen Solaranlage (Warmwasserproduktion) auch kombiniert mit einem solaren Kühlsystem (solar cooling) mit einer Bruttofläche bis zu 1.000 m²
- Austausch der alten Heizanlagen in einem Gewächshaus oder einem ländlichen Gebäude und deren Ersetzen mit einer Biomasseanlage (Stückholz, Pellets, Hackgut) mit einer Nennleistung bis zu 1.000 kW

© Christine Romen

Energieforum Südtirol
 Ihr Partner in allen Energiefragen

Staatliche Förderung – Wärmekonto – Conto termico

Dauer der Förderung

- Austausch der Heizanlage mit Leistung bis zu 35 kW: 2 Jahre
- Austausch der Heizanlage mit Leistung zwischen 35 und 1.000 kW: 5 Jahre
- Austausch des elektrischen Warmwasserboilers: 2 Jahre
- Einbau einer thermischen Solaranlage mit Bruttofläche bis zu 50 m²: 2 Jahr
- Einbau einer Solaranlage mit Bruttofläche zwischen 50 und 1.000 m²: 5 Jahr

Für die Berechnung der Förderung anerkannte Spesen (inkl. MwSt.)

- Abbruch und Entsorgung der alten Anlage (komplett oder teilweise)
- Einbau der thermischen, mechanischen, elektrischen und elektronischen Analgen
- Hydraulische Arbeiten und Maurerarbeiten, die erforderlich sind, um die Heizanlage fachgerecht auszuführen
- Erforderliche Eingriffe am Verteilungsnetz, an der Warmwasseraufbereitung, an der Steuerung und Regelung, der Brennstoffbereitstellung und der Abgabesysteme
- Planungsarbeiten im Zusammenhang mit der durchgeführten Maßnahme

Auf den Bank- bzw. Postbelegen muss der Grund für die Überweisung, die Steuernummer des Gesuchstellers und die Steuer- und Mehrwertsteuernummer des Begünstigten hervorgehen. Die Summe der Einzahlungen muss mit den Gesamtspesen, welche im Förderungsgesuch angeführt wurden übereinstimmen.

© Christine Romen



Energieforum Südtirol
Ihr Partner in allen Energiefragen

Energie- und Bauberatung
Energiesparende Gebäudesanierung
Energiesparendes Bauen
Förderungen und Steuerabzüge
Stromspartipps
Heizsysteme im Vergleich
Sonnenenergienutzung

Messungen und Berechnungen
Gebäudethermografie
Luftdichtheitsmessung
Sonnensstandsdiagramme
Schimmel- und Feuchteberatung
Gebäudeenergiecheck

Schulprojekte
Die Welt braucht Energie
Energieausweis
Stromfresser auf der Spur
Energiedetektive unterwegs
Solarkids – Selbstbau von Sonnenkollektoren

Aktionen und Projekte
Selbstbau von Sonnenkollektoren
Wärmedeck für mein Haus
Stromsparen – mehrfach gewinnen
Energiesparfibel

DANKE für Ihre Aufmerksamkeit

Christine Romen
Dipl. Energieberaterin, Heizkesselwärterin





Pfarrhofstraße 60, Bozen
Tel.: 0471-254199
Fax: 0471 1880494
info@energieforum.bz
www.energieforum.bz